



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Juli 2013
(OR. en)**

12770/13

FIN 482

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. Juli 2013
Empfänger:	der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.:	COM(2013) 559 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2013) 559 final.

Anl.: COM(2013) 559 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.7.2013
COM(2013) 559 final

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments

BEGRÜNDUNG

Die Interinstitutionelle Vereinbarung¹ vom 17. Mai 2006 ermöglicht die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments zur Finanzierung genau bestimmter Ausgaben, die innerhalb der Obergrenze einer oder mehrerer Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens nicht getätigt werden können.

Die Kommission schlägt gemäß Nummer 27 der Interinstitutionellen Vereinbarung nach Prüfung aller Möglichkeiten einer Mittelumschichtung innerhalb der Teilrubrik 1b vor, das Flexibilitätsinstrument in Anspruch zu nehmen, um im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 den Mittelansatz für den Europäischen Sozialfonds über die Obergrenze der Teilrubrik 1b hinaus um 134 049 037 EUR aufzustocken, um die Zuweisungen für Frankreich, Italien und Spanien für das Jahr 2013 zu erhöhen.

Die beiden Teile der Haushaltsbehörde werden darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichtigungshaushaltsplans für das Jahr 2013 erfolgen muss.

¹ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

– gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung², insbesondere auf Nummer 27 Absatz 5,

– auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

– in der Erwägung, dass es nach Prüfung aller Möglichkeiten einer Mittelumschichtung innerhalb der Teilrubrik 1b notwendig erscheint, das Flexibilitätsinstrument in Anspruch zu nehmen, um im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 den Mittelansatz für den Europäischen Sozialfonds über die Obergrenze der Teilrubrik 1b hinaus um 134 049 037 EUR aufzustocken und so die Zuweisungen für Frankreich, Italien und Spanien für das Jahr 2013 um 150 000 000 EUR erhöhen zu können.

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 wird das Flexibilitätsinstrument in Anspruch genommen, um den Betrag von 134 049 037 EUR an Mitteln für Verpflichtungen in Teilrubrik 1b bereitstellen zu können.

Mit diesen Mitteln soll der Mittelansatz des Europäischen Sozialfonds in Teilrubrik 1b aufgestockt werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

² ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.